

Ostindien, Australien u. s. w.), ausgedehnt. Diefen Porto- und Gebührenfahen tritt noch das für die außerösterreichifche Beförderungsfturde fich ergebende Porto hinzu.

Die im Artikel 26. erwähnte Portofreiheit der Korrefpondenz fämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht fich nur auf die Korrefpondenz der Beteiligten unter fich. IV. Zu Art. 26. des Vertrags.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürftlich Thurn und Taxifchen Hauses gleich geftellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürftlich Thurn und Taxifchen Verwaltungsftehlen, und der folche Verwaltungsftehlen repräfentirenden alleinftehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die beftehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältniffen.

Die Fahrpoftfendungen zwifchen den Hohenzollernfchen Landen und dem Gebiet des Norddeutfchen Bundes follen in Abficht auf die pofttechnifche Behandlung, die Gemeinfchaftlichkeit der Fahrpoftfneinnahmen und den Robus der Verteilung verfeiben lediglich wie folche Sendungen angefehen werden, welche dem Wechfelverkehr der Hohen vertragschließenden Theile angehören. V. Zu Art. 43. des Vertrags.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpoftfendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältniffe auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, befondere Verftändigungen zwifchen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo folche Verftändigungen bereits beftehen, foll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Reuifion der deffalligen Verhältniffe fein Bewenden behalten.

- a) Bezüglich der Fahrpoft-Portofreiheit der Mitglieder des Fürftlich Thurn und Taxifchen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundfahen. Hinfichts der Fahrpoft-Portofreiheit der Fürftlich Thurn und Taxifchen Verwaltungsftehlen, und der folche Verwaltungsftehlen repräfentirenden alleinftehenden Beamten, find die durch die beftehenden Spezial-Übereinkommen begründeten Verhältniffe maafgebend. VI. Zu Art. 47. des Vertrags.
- b) Die Poftverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 4. des Artikels 47. erwähnten befonderen Verträgen einander Mittheilung machen.
- c) Die Kaiſerlich Königlich Oeſterreichifche Poftverwaltung erklärt fich damit einverftanden, daß der gefammte amtliche Schriftwechfel in den gemeinfchaftlichen Zollangelegenheiten zwifchen den Behörden und Beamten der Zollvereinsftaaten portofrei befördert wird, foweit dabei die gemeinfchaftliche Einnahme an Fahrpoftporto in Betracht kommt.

Rüchftlich der für die beftehenden gefchloffenen Transits zu entrichtenden Vergütungen verbleibt es bis zur anderweiten Verftändigung zwifchen den beteiligten Poftverwaltungen bei den gegenwärtigen Sätzen. VII. Zu Art. 54. des Vertrags.

Die fämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen fich gegenseitig die Zuficherung, daß ihre Hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die VIII. Zu Art. 55. des Vertrags.